

**NEUE
RECHTSENTWICKLUNGEN**

15. Jahrgang Nr. 2

Juli 2007

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, Ihnen den zweiten Mandantenrundbrief im Jahr 2007 überreichen zu können, der einem rechtlichen Potpourri gleicht: Herr *Dr. Sören Kramer* eröffnet zusammen mit Frau *Dr. Andrea Pirscher* diesen Mandantenrundbrief mit Beiträgen aus unserer Kompetenzgruppe Arbeitsrecht; Herr *Dr. Sebastian Meyer* und Frau *Dr. Andrea Pirscher* schreiben zum Thema „Compliance“. Herr Prof. *Dr. Burghard Piltz* gibt Ihnen einen Überblick über die neue Richtlinie für Akkreditive. Herr *Dr. Nils Gronemeyer* entführt Sie in die erneuten Änderungen des Baugesetzbuches und des Abstandsflächenrechts, dem sich Herr *Dr. Martin Dippel* mit dem Umweltschadengesetz und dem Rechtsschutz übergangener Bieter bei Auftragsvergaben anschließt. Herr *Dr. Hans-Jürgen Buchmüller* gibt Ihnen einen kurzen Überblick über das neue Versicherungsvermittlungsgesetz. Dem schließt sich mit dem Thema Mietrecht Herr *Dr. Jörg König* an. Dem Internet widmet sich Herr *Dr. Sebastian Meyer* mit den Themen „Rechtsmissbrauch bei Abmahnung im Internethandel“ und der Frage „Eltern haften für Ihre Kinder - und Unternehmen für Ihre Mitarbeiter?“. Herr *Dr. Jens Hoffmann* wirft für Sie nochmals einen Blick auf den Grundsteuererlass der Finanzverwaltung und Herr *Nils Wiggighaus* berichtet über Neuigkeiten im Rechtsverkehr mit China.

In „*Wir über uns*“ stellen wir Ihnen das Fachbuch „Das gesellschaftsrechtliche Mandat“ und dessen Autoren vor, berichten über den TV-Auftritt von Herrn *Frank Schembecker*, das zurückliegende Vergaberechtsseminar unserer Sozietät im Heinz Nixdorf Museums Forum, den Empfang der Gütersloher Kollegen zu den „Neuerungen im Geschäftsverkehr mit Frankreich“ und über die Veröffentlichungen der Kollegen.

Mein Dank geht an die Kollegen, die mir für Sie die aktuellen Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Gesetzesreformen zur Verfügung stellen. Besonders möchte ich mich bei Herrn *Dr. Sören Kramer* für die wunderbare Wegleitung bei der Übernahme der Redaktion dieses Mandantenbriefes bedanken.

Nun wünschen wir Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieses Mandantenbriefes und natürlich schöne - und hoffentlich sonnige - Sommerferien.

Mit herzlichen Grüßen!



An diesen Standorten sind wir für Sie da:

Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 96535-0
Fax: (0521) 96535-99
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel.: (05231) 9857-0
Fax: (05231) 9857-50
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel.: (05241) 5358-0
Fax: (05241) 5358-40
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Rathenaustraße 96
33102 Paderborn
Tel.: (05251) 7735-0
Fax: (05251) 7735-99
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 2118350
Fax: (0341) 2118352
E-Mail: Leipzig@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré
F-75008 Paris
Tel.: (0033-1) 42666861
Fax: (0033-1) 42668901
E-Mail: info@wenner.eu

INHALT

Arbeitsrecht: Bezugnahme auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen	2
Compliance – Was geht uns das an?	4
Gesetzesänderung: Befristete Einstellung älterer Arbeitnehmer	6
Neue Richtlinien für Akkreditive	8
Erneute Änderung des Baugesetzbuches	9
Änderung des Abstandsflächenrechts in der Bauordnung NRW	10
Neues Umweltschadensgesetz bringt Veränderungen für Unternehmen	11
Rechtsschutz übergangener Bieter bei Auftragsvergaben unterhalb der GWB-Schwellenwerte: nicht beim Verwaltungsgericht!	12
Neues Versicherungsvermittlergesetz in Kraft getreten	14
Sommersonne: Zu warm im Mietobjekt – Mangel oder allgemeines Lebensrisiko?	15
Maklerprovision durch bloße Inanspruchnahme von Maklerdiensten	16
Rechtsmissbrauch bei Abmahnungen im Internethandel	17
Eltern haften für ihre Kinder – und Unternehmen für ihre Mitarbeiter?	18
Grundsteuererlass: Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes an	19
BGH schließt die Geltendmachung der Nichtigkeit von Treuhandverträgen bei Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz als rechtsmissbräuchlich aus	20
Neuigkeiten im Rechtsverkehr mit China	21
Wir über uns	22

Arbeitsrecht: Bezugnahme auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen

In Arbeitsverträgen finden sich häufig Formulierungen, wonach sich die Arbeitsbedingungen zwischen den Parteien nach den jeweils für die Branche des Arbeitgebers einschlägigen Tarifverträgen richten sollen. Typischerweise werden solche Arbeitsvertragsklauseln von Arbeitgebern verwendet, die ihrerseits dem Arbeitgeberverband angehören und damit tarifgebunden sind. Sofern der jeweilige Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich ist, gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen indes nur dann, wenn auch der jeweilige Arbeitnehmer tarifgebunden ist, d.h., wenn er der für die Branche zuständigen Gewerkschaft angehört. Da der Arbeitgeber üblicherweise bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht weiß, ob der Arbeitnehmer Gewerkschaftsangehöriger ist, gleichzeitig aber sicherstellen möchte, dass auch für nicht gewerkschaftsangehörige Arbeitnehmer die üblichen (tariflichen) Bedingungen im Betrieb gelten, so hilft sich der Arbeitgeber mit einer entsprechenden Verweisklausel. Auf diese Weise kann der Arbeitgeber sicherstellen, dass die tarifvertraglichen Bedingungen einheitlich für alle Arbeitnehmer des Betriebes gelten.

Endet die Tarifbindung des Arbeitgebers z.B. infolge eines Verbandsaustritts, führt dies nach den Regelungen des Tarifvertragsgesetzes dazu, dass zwar die Tarifbindung des Arbeitgebers bis zu einer Änderung bzw. Beendigung des jeweils einschlägigen Tarifvertrages weiterhin fingiert wird, die Arbeitnehmer aber nicht mehr an den weiteren Entwicklungen des Tarifwerkes (z.B. an Lohn- und Gehaltserhöhungen) teilnehmen. Für organisierte Arbeitnehmer ist diese Rechtslage gesetzlich geregelt und eindeutig.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der für derartige Fragen zuständige 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes dasselbe Ergebnis auch für solche Arbeitnehmer angenommen, die zwar eine Verweisung auf die jeweils gültigen Tarifverträge der Branche im Arbeitsvertrag hatten, aber nicht tarifgebunden waren. Das Bundesarbeitsgericht hat dieses Ergebnis mit der Erwägung begründet, dass der ursprünglich tarifgebundene Arbeitgeber mit einer entsprechenden Formulierung im Arbeitsvertrag lediglich die nicht gewerkschaftsangehörigen Arbeitnehmer den Gewerkschaftsmitgliedern im Betrieb habe gleichstellen wollen. Das Bundesarbeitsgericht hat damit sogenannte dynamische Bezugnahme Klauseln im Wege der Auslegung entgegen dem Wortlaut des Arbeitsvertrages auf bloße sogenannte „Gleichstellungsabreden“ reduziert.

In einer spektakulären Entscheidung vom 14.12.2005 hatte der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes allerdings angekündigt, dass er künftig gedenke, von dieser Auslegung der Bezugnahme Klauseln als Gleichstellungsabreden abzurücken und die vertraglichen Formulierungen künftig wortlautgetreu auslegen wolle. Eine bloße Gleichstellungsabrede – so der 4. Senat – sei

künftig nur noch dann anzunehmen, wenn der Wortlaut des Vertrages und/oder die Begleitumstände bei Vertragsschluss hinreichende Anhaltspunkte gäben, dass keine echte dynamische Bezugnahme auf den jeweiligen Tarifvertrag, sondern nur eine Gleichstellung der nicht gewerkschaftsangehörigen Arbeitnehmer beabsichtigt sei. Diese bereits im Dezember 2005 angekündigte Rechtsprechungsänderung hat der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes nunmehr mit einem Urteil vom 18.04.2007 endgültig vollzogen:

Der ursprünglich tarifgebundene Arbeitgeber hatte mit der Klägerin im Jahre 2002 einen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen, der auf den einschlägigen Branchentarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung verwies. Der beklagte Arbeitgeber war zwischenzeitlich aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten und hatte sich im Hinblick auf die jahrzehntelange Rechtsprechung des 4. Senates des Bundesarbeitsgerichtes nicht für verpflichtet gehalten, Tariflohnerhöhungen an die Klägerin weiterzugeben, die nach seinem Austritt aus dem Arbeitgeberverband von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden waren. Entsprechend der angekündigten Rechtsprechungsänderung hat der 4. Senat den Arbeitgeber verpflichtet, diese Tariflohnerhöhungen nach Verbandsaustritt an die Klägerin zu zahlen. Der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes hat die Arbeitsvertragsklausel wortlautgetreu ausgelegt. Im konkreten Fall gab es darüber hinaus weder aus dem Vertragswortlaut noch aus den Umständen bei Vertragsschluss irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass lediglich eine Gleichstellung der – nicht gewerkschaftsangehörigen – Klägerin gemeint sei.

Der Hintergrund für die jetzt vollzogene Änderung dieser langjährigen Rechtsprechung ist das Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.01.2002. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber die Inhaltskontrolle für vorformulierte Vertragsbedingungen auch auf das Arbeitsrecht erstreckt. Bestandteil dieser Inhaltskontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen ist gemäß § 305 c Abs. 2 BGB eine Auslegungsregel, wonach Zweifel bei der Auslegung von Vertragsbestimmungen zu Lasten des Verwenders gehen. Diese Inhaltskontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen hindert den 4. Senat daran, die bisherige Auslegung von Bezugnahmeklauseln als bloße Gleichstellungsabreden fortzusetzen.

Der vorstehend geschilderte rechtliche Hintergrund lässt dem Bundesarbeitsgericht erfreulicherweise allerdings auch Raum für eine zeitlich begrenzte Rückwirkung dieser neuen Auslegungsregeln:

Der Senat wird die vorstehend geschilderte wortlautgetreue Auslegung von Bezugnahmeklauseln nur auf solche Arbeitsverträge anwenden, die nach dem 01.01.2002 und damit nach Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes abgeschlossen wurden. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wird das Bundesarbeitsgericht daher die alte Auslegung von dynamischen Bezugnahmeklauseln als Gleichstellungsabreden für solche Arbeitsverträge

fortsetzen, die vor dem 01.01.2002 abgeschlossen wurden. Für diese Altverträge bleibt es daher bei den bisherigen Regelungen.

Bei der Gestaltung neuer Arbeitsverträge ist der Arbeitgeber allerdings heute gut beraten, wenn er sich die Folgen einer dynamischen Bezugnahme auf Tarifverträge im Arbeitsvertrag vor Augen führt. Etwaige Bezugnahme Klauseln in Arbeitsverträgen sollten daher stets mit Bedacht und unter Abwägung der Rechtsfolgen formuliert werden.

Dr. Sören Kramer
Detmold

Compliance – Was geht uns das an?

Seit der Bestechungsaffäre bei Siemens geistert der Begriff „Compliance“ immer häufiger durch die Medien. Was ist damit gemeint? Übersetzt bedeutet der Begriff „Einhaltung“; gemeint ist damit die Beachtung von Gesetzen und Vorschriften. In internationalen und großen deutschen Unternehmen hat sich längst eine Compliance-Kultur entwickelt. Vor allem US-amerikanische Unternehmen haben schon seit langem eine Vielzahl verschiedenster Compliance- oder Ethikrichtlinien. Seit 2002 gilt in den USA der Sarbanes-Oxley-Act (SOX), in dem börsennotierte US-Unternehmen verpflichtet werden, Compliance-Richtlinien im Unternehmen einzuführen, die u.a. Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten, zur Verschwiegenheit, zum Schutz von Unternehmenseigentum, zur Verpflichtung der Mitarbeiter zu gesetzeskonformem Verhalten und zur Meldung von Verstößen enthalten. SOX verlangt von diesen Gesellschaften aber auch, dass deren Tochtergesellschaften – also auch die „kleine Tochter“ in Deutschland – sich diesen Verpflichtungen unterwerfen. Das geschieht in der Praxis mit Compliance-Richtlinien, die allerdings in aller Regel Vorschriften zu den verschiedensten Lebenssachverhalten enthalten und über die zwingenden Anforderungen des SOX hinausgehen.

Die Einführung solcher Richtlinien in deutschen Unternehmen ist arbeits- und datenschutzrechtlich nicht unproblematisch. Zum einen gibt es ein betriebsverfassungsrechtliches Mitbestimmungsrecht bei der Einführung einzelner – nicht aller! – Bestimmungen einer Compliance-Richtlinie; zum anderen erfordert das Compliance-Management typischerweise einen internationalen Datentransfer, der mit dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht in Einklang zu bringen ist. Angesichts der Fülle der denkbaren Regelungen muss jede Bestimmung auf den Prüfstand gestellt werden, ob sie a) überhaupt nach deutschem Recht wirksam ist und b) ob sie nur mit Zustimmung des Betriebsrats eingeführt werden darf.

a) Arbeitsrechtlich unwirksam sind z.B. Richtlinien, die bestimmen, dass Mitarbeiter nicht mit einem Vorgesetzten/Untergebenen ausgehen oder eine Liebesbeziehung eingehen dürfen. Solche Verbote bezwecken oft den Schutz desjenigen, der die zunächst einvernehmliche Bezie-

hung später beendet, vor der Belästigung durch den „Zurückgewiesenen“. Dennoch sind sie – gemessen an den Wertmaßstäben des Grundgesetzes – unwirksam.

Unter datenschutzrechtlichen Aspekten sind insbesondere solche Regelungen in Compliance-Richtlinien bedenklich, die einen Austausch von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten über die Landesgrenzen hinaus vorsehen. Um den Anforderungen des SOX zu entsprechen, muss etwa ein Meldesystem für rechtswidriges Fehlverhalten etabliert werden. Nicht selten sehen in diesem Zusammenhang die Compliance-Richtlinien amerikanischer Konzerne vor, dass entsprechende Meldungen zentral in den USA bearbeitet oder zumindest ausgewertet werden. Da jedoch dem deutschen Datenschutzrecht ein Konzernprivileg unbekannt ist, muss auch die Datenübermittlung innerhalb des Konzernverbundes rechtlich abgesichert werden. Bei einer Datenübermittlung in die USA sollten die betroffenen Arbeitnehmer ausdrücklich ihre Einwilligung erklären, außerdem ist die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzniveaus durch Unterwerfung unter die Safe-Harbor-Principles oder die Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln sicherzustellen.

b) Der Mitbestimmung des Betriebsrats, ggf. auch des Gesamt- oder Konzernbetriebsrats unterliegen u.a. folgende Compliance-Regelungen:

- Einführung einer Ethik-Hotline oder eines Ethikbüros, damit Mitarbeiter Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie oder Gesetze melden (sog. „whistle-blowing“)
- Verbot der Annahme von Geschenken von Lieferanten
- Vorbeugende Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Drogen- und Alkoholverbote
- Standardisierte Verfahren zur Annahme von Geschenken
- Automatisierte Überwachung des Wertpapierhandels

Liegt die Zustimmung des Betriebsrats zu den mitbestimmungsrechtlichen Fragen vor oder wurde sie ggf. durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt, kann die die Compliance-Richtlinie auf unterschiedliche Weise eingeführt werden: Aufgrund einer Weisung oder aufgrund einer einzelvertraglichen Abrede. Letztere ist erforderlich, wenn der bisherige gesetzliche oder vertragliche Pflichtenkreis des Arbeitnehmers erweitert werden soll. Man kann die Richtlinie aber auch insgesamt auf Grund einer Betriebsvereinbarung einführen. Hier ist zwar der Abstimmungsbedarf mit dem Betriebsrat ungleich größer; die Umsetzung in der Belegschaft ist aber – begleitet durch den Betriebsrat – deutlich einfacher. Für die leitenden Angestellten und Geschäftsführer gilt eine Betriebsvereinbarung allerdings nicht. Hier bedarf es der vertraglichen Einbindung. Missachtet der Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht, ist die Einführung für den Arbeitnehmer hinsichtlich der mitbestimmungspflichtigen Aspekte unverbindlich. Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber Unterlassung verlangen.

Rechtsprechung zu den Compliance-Richtlinien ist noch dünn gesät. Momentan ist die „Leitentscheidung“ der Beschluss des LAG Düsseldorf vom 14.11.2005 – 10 TaBV 46/05. Mit einer Entscheidung des BAG ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Dr. Andrea Pirscher, Bielefeld
Dr. Sebastian Meyer, Bielefeld

Gesetzesänderung: Befristete Einstellung älterer Arbeitnehmer

Im Befristungsrecht des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) unterscheidet man zwischen der Befristung mit Sachgrund und der sog. "sachgrundlosen" Befristung. Für ältere Arbeitnehmer (52 Jahre und älter) galten besondere Erleichterungen bei der sachgrundlosen Befristung (§ 14 Abs. 3 TzBfG alte Fassung). Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) im November 2005 diese Alt-Regelung wegen der Altersdiskriminierung für europarechtswidrig erklärt hatte, entschied das BAG im April 2006, dass die Norm von den deutschen Gerichten nicht angewendet werden dürfe und die Arbeitgeber sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen könnten. Alle solchermaßen befristeten Verträge waren damit "tot", d. h. die Arbeitsverhältnisse bestanden unbefristet fort. Etwas anderes galt nur, wenn und soweit sich der Arbeitgeber auf einen Befristungsgrund (z. B. Einsatz als Urlaubsvertreter) stützen konnte.

Seit dem 01.05.2007 gilt § 14 Abs. 3 TzBfG in einer neuen Fassung:

"Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist **bis zur einer Dauer von fünf Jahren** zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das **52. Lebensjahr** vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens **vier Monate beschäftigungslos** i.S.d. § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II oder III teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die **mehrfache Verlängerung** des Arbeitsvertrages zulässig."

Gesetzgeberisches Ziel ist es, die Beschäftigungschancen älterer Menschen zu verbessern. Vor einer befristeten Einstellung eines älteren Mitarbeiters ist in der Praxis auf die oben markierten Besonderheiten zu achten. Die Vorteile der neuen Regelung werden aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der "normalen" (Abs. 2) und der "erleichterten" sachgrundlosen Befristung (Abs. 3) deutlich:

§ 14 Abs. 2 TzBfG	§ 14 Abs. 3 TzBfG (neu)
bis zur Dauer von 2 Jahren	bis zur Dauer von 5 Jahren
dreimalige Verlängerung innerhalb der 2 Jahre	mehrfache Verlängerung innerhalb der 5 Jahre
kein früheres Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber (zu keiner Zeit!)	früheres Arbeitsverhältnis unschädlich, aber unmittelbar vor Beginn des neuen befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate: Beschäftigungslosigkeit oder Bezug von Transferkurzarbeitergeld oder Teilnahme an z.B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (aber: Missbrauchskontrolle!)
Alter des Arbeitnehmers unerheblich	Arbeitnehmer: 52 Jahre bei Beginn des Arbeitsverhältnisses (nicht bei Abschluss des Arbeitsvertrages); kein Höchstalter
Keine Wiederholung nach dreimaliger Verlängerung	Wiederholung nach erneuten 4 Monaten Beschäftigungslosigkeit etc. (nach Gesetzeswortlaut möglich, aber EU-konform?)

In der Praxis sollten sich Arbeitgeber vom Bewerber eine Geburtsurkunde zeigen lassen oder den Personalausweis vorlegen lassen, um das Geburtsdatum zu prüfen. Darüber hinaus sollte der Bewerber aufgefordert werden, seine Beschäftigungslosigkeit etc. nachzuweisen. Das geschieht durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitsverwaltung, des Trägers der AB-Maßnahme usw.. Dabei ist darauf zu achten, dass Beschäftigungslosigkeit nicht mehr vorliegt, wenn der Bewerber trotz Arbeitslosigkeit einige Stunden in der Woche als Arbeitnehmer oder Selbstständiger tätig war. Hier muss ggf. genau bei der Arbeitsagentur nachgefragt werden. Unschädlich soll es aber sein, wenn der Bewerber kurzzeitig innerhalb der vier Monate beschäftigt war. Rechtssicherheit besteht in solchen Fällen allerdings nicht.

Eine Vorbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ist vom Gesetz erlaubt. Es muss aber dringend davor gewarnt werden, mit älteren Arbeitnehmern zu vereinbaren, dass diese nach einer Beschäftigungslosigkeit von vier Monaten auf der Grundlage des neuen § 14 Abs. 3 TzBfG befristet wieder eingestellt werden. Die Arbeitsgerichte werden solche Konstruktionen als Rechtsmissbrauch werten. War der Arbeitnehmer aber „irgendwann“ in der Vergangenheit im Unternehmen tätig, schadet eine solche Vorbeschäftigung nicht.

Ob der neue § 14 Abs. 3 TzBfG tatsächlich europarechtskonform ist, kann nicht sicher beantwortet werden. Arbeitgeber sollten das neue Instrumentarium daher nur wählen, wenn ggf.

eine unbefristete Beschäftigung verkraftet wird. Auf jeden Fall sollte auch ein solcher befristeter Vertrag zwei Klauseln vorsehen: eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente hat, und das Recht zur ordentlichen Kündigung vor Fristablauf.

Von elementarer Bedeutung ist, dass auch hier die Befristung **schriftlich** vereinbart wird und dass diese Vereinbarung **vor** Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Geschieht das nicht, besteht das Arbeitsverhältnis unbefristet fort und kann nur unter Beachtung der kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften gekündigt werden.

Dr. Andrea Pirscher
Bielefeld

Neue Richtlinien für Akkreditive

Zum 1. Juli 2007 treten anstelle der bislang maßgeblichen ERA 500 / UCP 500 die neuen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600 bzw. Uniform Customs and Practice for Documentary Credits UCP 600 in Kraft.

Die Revision ist das Ergebnis einer mehr als 3-jährigen Arbeit einer Kommission der Internationalen Handelskammer (ICC) Paris. Ziel der Revision war es zum einen, den aktuellen Entwicklungen im Bank-, Transport- und Versicherungswesen Rechnung zu tragen. Nachdem sich aufgrund weitreichender Untersuchungen herausgestellt hatte, dass ungefähr 70 % der unter Akkreditiven vorgelegten Dokumente bei der ersten Dokumentenvorlage zurückgewiesen werden, war es zum anderen Anliegen der Revision, einer sich aus diesem Befund ergebenden negativen Entwicklung entgegenzuwirken. An der Revision waren mehr als 40 Experten aus 26 Ländern beteiligt, so dass die gefundenen Ergebnisse in besonderem Maße international akzeptabel sein dürften.

In den Grundzügen werden Funktion und Wesen des Akkreditivs durch die neuen Richtlinien nicht geändert. Für den Begünstigten eines Akkreditivs dürfte jedoch von Bedeutung sein, dass

- vorzulegende Handelsrechnungen nunmehr in der Währung des Akkreditivs aufgemacht sein müssen;
- die Bearbeitungszeit für die Dokumentenprüfung der Banken von 7 auf 5 Bankarbeitstage verkürzt wurde;
- die strikte Handhabung der Dokumentenprüfung (Grundsatz der Dokumentenstrenge) etwas gelockert wurde. Die Angaben in den Dokumenten müssen nun nicht mehr in jedem Fall hundertprozentig identisch sein, sie dürfen jedoch nicht mit dem Inhalt in anderen Dokumenten oder dem Akkreditiv in Widerspruch stehen.

Nach wie vor bleibt es dabei, dass das Akkreditiv grundsätzlich völlig unabhängig von dem zugrunde liegenden Kaufvertrag zu sehen ist. Für den Käufer, der vertraglich verpflichtet ist, dem Verkäufer ein Akkreditiv zu stellen, bedeutet dies, dass er keinerlei Einwendungen aus dem Kaufvertrag wie etwa verspätete oder mangelhafte Lieferung gegen die Auszahlung des Akkreditivbetrages an den Verkäufer vorbringen kann. Die Absicherung der Interessen des zahlungsverpflichteten Käufers erfolgt vielmehr über die Akkreditivabrede und insbesondere über die nähere Bestimmung und die zu erfüllenden Anforderungen der von dem Verkäufer zur Auszahlung des Akkreditivs vorzulegenden Dokumente.

Prof. Dr. Burghard Piltz
Gütersloh

Erneute Änderung des Baugesetzbuches

Nur knapp 2 ½ Jahre nach Erlass des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau mit seinen umfangreichen und weit reichenden Änderungen für das Baugesetzbuch hat der Gesetzgeber durch das zum 01.01.2007 in Kraft getretene „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ erneut das Bauplanungsrecht geändert. Das Gesetz ist die Umsetzung der zwischen der CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag geschlossenen Vereinbarung, das Bau- und Planungsrecht zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben zu vereinfachen und die Siedlungsentwicklung auf die Städte und vorhandenen Orte zu orientieren sowie urbane Stadtzentren und Quartiere wiederherzustellen.

Entsprechend dieser Zielsetzung ist durch § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren für die Aufstellung so genannter „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ eingeführt worden, mit dem insbesondere für Brachflächen in Städten und Ortslagen und für die Nachverdichtung bereits bebauter Flächen schnell neues Baurecht geschaffen werden können soll. So kann bei solchen Bebauungsplänen auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Durch den neu eingeführten § 9 Abs. 2a BauGB bekommen die Gemeinden erstmals die Möglichkeit, durch die Aufstellung einfacher Bebauungspläne die Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen zu steuern, ohne eine Gebietsart im Sinne der Baunutzungsverordnung festlegen zu müssen. Voraussetzung für solche Bebauungspläne ist das Vorliegen eines städtebaulichen Entwicklungs- und Einzelhandelskonzeptes und die Benennung vorhandener oder zukünftig geplanter zentraler Versorgungsbereiche entsprechend des gemeindlichen Versorgungskonzeptes.

Der neu eingeführte § 12 Abs. 3a BauGB ermöglicht es, zukünftig auch in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Nutzungstyp allgemein nach der Baunutzungsverordnung festzusetzen und die Konkretisierung des Vorhabens nicht mehr im Vorhaben- und Erschlie-

ßungsplan selbst vorzunehmen, sondern nur noch im Durchführungsvertrag zu regeln. Hierdurch soll es den Gemeinden und dem Vorhabenträger erleichtert werden, das konkrete Vorhaben abzuändern, indem nicht mehr der Vorhaben- und Erschließungsplan geändert werden muss, sondern nur noch ein neuer Durchführungsvertrag abgeschlossen werden muss.

Auch die Vorschriften zum Rechtsschutz gegen Bebauungspläne sind modifiziert worden. Die Antragsfrist für ein Normenkontrollverfahren ist von bisher zwei Jahre auf ein Jahr verkürzt worden. Auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften kann zukünftig nur noch innerhalb eines Jahres nach Aufstellung des Bebauungsplanes gerügt werden. Von besonderer Tragweite ist die durch § 47 Abs. 2a VwGO eingeführte Bestimmung, dass einen zulässigen Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan zukünftig nur derjenige stellen kann, der auch im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplanentwurf Stellung genommen hat und dessen Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde. Es muss deshalb jedem empfohlen werden, sich bei Bebauungsplanänderungen frühzeitig einzuschalten und Anregungen und Bedenken auch vorzutragen.

Eine ausführliche und teilweise auch kritische Darstellung der Änderungen des Baugesetzbuches und der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte ist jüngst in der Zeitschrift „Baurecht“ erschienen und wird auf Anforderung gern übersandt.

Dr. Nils Gronemeyer
Paderborn

Änderung des Abstandsflächenrechts in der Bauordnung NRW

Nach langer Diskussion hat der Landesgesetzgeber zum 01.01.2007 zahlreiche Änderungen im Abstandsflächenrecht des § 6 Bauordnung NRW vorgenommen. An dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 3 m ändert sich nichts. Das so genannte „Schmalseitenprivileg“ ist jedoch zukünftig nicht nur an zwei Gebäudeaußenwänden anwendbar, sondern an allen Außenwänden eines Gebäudes. Es gestattet, auf einer Länge von bis zu 16 m der jeweiligen Außenwand nur die Hälfte der eigentlich einzuhaltenden Abstandsflächen einzuhalten. Durch diese Regelung wird eine wesentlich engere Bebauung und damit eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht. Dafür müssen nach § 6 Abs. 7 BauO NRW z. B. Erker und Balkone zukünftig mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sein. Bezüglich der Errichtung von Garagen, Gewächshäusern und anderen Abstellräumen an der Grundstücksgrenze ist die Beschränkung auf eine Größe von 7,5 m² entfallen. Die durchschnittliche Wandhöhe solcher Garagen darf nach wie vor nur 3 m betragen, wobei zukünftig Dächer und Dachteile mit einer Neigung von mehr als 30 Grad zur Wandhöhe hinzugerechnet werden. Bislang blieben Dächer mit einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt. Des Weiteren wurde § 6 Abs. 15 BauO NRW zur Zulässigkeit von einer Nutzungsänderung bereits bestehender, die Abstandsflächen-

vorschriften nicht einhaltender Gebäude geändert und klargestellt, dass Änderungen innerhalb des Gebäudes immer zulässig sind. Änderungen am Bestand des Gebäudes sowie Nutzungsänderungen sind ebenfalls immer zulässig, wenn der Abstand des Gebäudes zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinausgehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. Schließlich bestimmt die Neufassung des § 73 BauO NRW klar, dass auch von den Vorschriften des Abstandsflächenrechtes nach § 6 BauO NRW unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen erteilt werden können. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht in Münster in einem jüngst ergangenen Beschluss an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten und entschieden, dass wegen der vielen Sonderbestimmungen in § 6 darüber hinausgehende Ausnahmen vom Abstandsflächenrecht nur bei Vorliegen einer atypischen Situation gestattungsfähig sind.

Dr. Nils Gronemeyer
Paderborn

Neues Umweltschadensgesetz bringt Veränderungen für Unternehmen

Im Bundesgesetzblatt vom 14.05.2007 (BGBl. I, 666) ist das neue Umweltschadensgesetz verkündet worden. Damit wird in Deutschland die EG-Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Richtlinie 2004/35/EG) umgesetzt. Das Gesetz wird sechs Monate nach seiner Verkündung, d.h. am 14.11.2007 in Kraft treten. Es bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich, auf die sich die Wirtschaft einstellen muss.

Das Gesetz gilt für Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch bestimmte Tätigkeiten verursacht werden. Diese Tätigkeiten werden im Anhang des Gesetzes in einer abschließenden Liste genannt. Dazu gehören beispielsweise

- der Betrieb größerer Industrie- oder Entsorgungsanlagen, die einer Anlagengenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen,
- Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (Einsammeln, Befördern, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie der Betrieb von Deponien),
- das Einleiten von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser, soweit dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im chemikalienrechtlichen Sinne,
- gentechnische Arbeiten oder
- die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

Weite Bereiche wirtschaftlicher Tätigkeit sind dadurch betroffen. Die Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen, sind verpflichtet, unmittelbare Gefahren von Umweltschäden oder bereits eingetretene Schäden der zuständigen Behörde zu melden. Wei-

terhin müssen sie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbeseitigung ergreifen. Die zuständige Behörde hat die Schadensbeseitigung zu überwachen. Sie bestimmt den Umfang der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die erforderlichen Kosten jedoch trägt – wer hätte anderes erwartet? – das Unternehmen. Dabei unterliegt die Behörde ihrerseits der Kontrolle durch die Öffentlichkeit (Betroffene) und durch anerkannte Naturschutzverbände, die sogar eigenständige Rechtsbehelfe einlegen und damit evtl. bei Gericht eine strengere Handhabung erzwingen können, sofern dies nach fachlichen Maßstäben im Einzelfall geboten ist.

Das Umweltschadensgesetz ist damit keine Neuregelung im Bereich des privaten Haftungsrechts. Es bildet vielmehr einen neuen Regelungsansatz im Verhältnis zwischen den betroffenen Unternehmen und den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden. Es enthält viele aus Sicht der Wirtschaft problematische Regelungen, so etwa die Pflicht zur Meldung von Umweltschäden an die Behörde, die – was verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist – nach dem Wortlaut uneingeschränkt gilt, selbst wenn sich die Verantwortlichen im Unternehmen in der Folge eines Umweltschadens selbst belasten und ggf. einer Strafverfolgung aussetzen würden. Auch sind Verteuerungen bei der Sanierung von Umweltschäden zu erwarten, da „Betroffene“ und anerkannte Naturschutzverbände entscheidenden Einfluss haben. Deutschland hatte jedoch aufgrund der EG-Umwelthaftungsrichtlinie die Pflicht, ein Umweltschadensrecht einzuführen. Das deutsche Umweltschadensgesetz geht inhaltlich auch nicht über die Vorgaben „aus Brüssel“ hinaus. Dieses Gesetz zeigt einmal mehr, wie sehr weite Bereiche des deutschen Rechts durch EG-rechtliche Vorgaben geprägt sind.

Die Unternehmen werden jetzt zu prüfen haben, ob sie dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen. Ist das der Fall, empfiehlt es sich, frühzeitig zu prüfen, ob die Aufbau- und Ablauforganisation im Unternehmen eine effektive Vorsorge gegen Umweltschäden sicherstellt. Neben dem neuen Umweltschadensgesetz gelten weiterhin die bekannten privatrechtlichen Regelungen zur Umwelthaftung, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Umwelthaftungsgesetz von 1991 und dem Wasserhaushaltsgesetz ergeben.

Dr. Martin Dippel
Paderborn

Rechtsschutz übergangener Bieter bei Auftragsvergaben unterhalb der GWB-Schwellenwerte: nicht beim Verwaltungsgericht!

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 02.05.2007 in einer viel beachteten Entscheidung – 6 B 10.07 – entschieden, dass für den Rechtsschutz übergangener Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sog. GWB-Schwellenwerte der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht zulässig ist. Dieser Entscheidung vorausgegangen waren kontroverse Beschlüsse mehrerer Oberverwaltungsgerichte, von denen einige (OVG Lüneburg, OVG

Brandenburg, VGH Mannheim) den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für unzulässig, andere hingegen (OVG Koblenz, OVG Bautzen, OVG Münster) für zulässig hielten. Ob dadurch die Diskussion allerdings beendet ist, ist zu bezweifeln.

Der Rechtsschutz übergangener Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist gespalten. Bei Aufträgen, deren Wert bei Bauleistungen 5,278 Mio. € und bei Liefer- bzw. Dienstleistungen 211.000 € erreicht, gelten die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Damit hat der deutsche Gesetzgeber – nach erheblichem Druck der EG-Kommission und einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – spezielle Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit) geschaffen sowie ein Nachprüfungsverfahren vor speziell eingerichteten Vergabekammern und Vergabesenaten eingeführt. Für die „unterschwellig“ Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber gelten diese präzise ausgestalteten Regelungen, die auch einen effektiven Bieterrechtsschutz beinhalten, jedoch nicht. Hier gelten nur die Regelungen des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder bzw. Kommunen sowie der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz, der eine diskriminierungsfreie Vergabe gebietet. Faktisch gibt es in diesem Bereich kaum eine Möglichkeit effektiver rechtlicher Kontrolle im Interesse übergangener Bieter. Einige Verwaltungsgerichte, die in anderen Konstellationen immer wieder mit vergaberechtlichen Fragen befasst sind, hatten sich deshalb entsprechender Rechtsschutzanträge angenommen.

Das BVerwG ordnet Streitigkeiten bei den „unterschwellig“ Vergaben öffentlicher Aufträge nun jedoch – für die Verwaltungsgerichtsbarkeit abschließend – dem Privatrecht zu. Es führt in der Entscheidung vom 02.05.2007 dazu aus, der Staat trete bei der Auftragsvergabe als Nachfrager auf und unterscheide sich dabei nicht grundlegend von anderen Marktteilnehmern. Mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen entstehe ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, das bis zur Auftragsvergabe an einen der Bieter andauere. Dem schließe sich dann ein ebenfalls privatrechtliches Vertragsverhältnis mit dem ausgewählten Bieter an. Für die Wahl des Rechtswegs sei es nicht entscheidend, dass für die öffentliche Hand dabei spezielle öffentlich-rechtliche Bindungen gälten, denen Private nicht unterlägen.

Die Entscheidung des BVerwG verdient in der Begründung, aber auch im Ergebnis Kritik. Das BVerwG berücksichtigt – anders als z.B. das OVG Münster in der vorangegangenen Entscheidung – nämlich nicht, dass ja der übergangene Bieter gar nicht bis zum Vertragsschluss kommt. Er bleibt vielmehr im Stadium der Auswahl „stecken“. Dieses Stadium unterliegt jedoch bei der Entscheidung für oder gegen einen Bieter in erster Linie den öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Haushaltsrechts einschließlich der in Bezug genommenen Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF) und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Diese Vorgaben prägen die Auswahl des Bieters, damit die Rechtsnatur eines Streits über die Auftragsvergabe, und

würden die Zuweisung des Rechtsschutzes zu den damit vertrauten Verwaltungsgerichten nahelegen.

Der Rechtsschutz bei den Zivilgerichten, die sich nun damit beschäftigen müssen, ist in der Tendenz nicht so effektiv. Abgesehen von anderen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen bei den Zivilgerichten (kein Untersuchungsgrundsatz im Prozess, kein allgemeines Akteneinsichtsrecht) ist es auch schwierig, einen Anspruch auf Unterlassen der Auftragsvergabe, der durch eine einstweilige Verfügung gesichert werden könnte, inhaltlich zu begründen. Die wenigen bisher dazu vorliegenden Entscheidungen – etwa des OLG Stuttgart aus 2002 – äußern sich dazu sehr grundsätzlich und deutlich ablehnend.

So ist nun zu erwarten, dass im Bereich unterhalb der Schwellenwerte ein Rechtsschutzdefizit eintreten wird. Das wird die EG-Kommission nicht ruhen lassen, denn auch unterhalb der Schwellenwerte ist die Vergabe öffentlicher Aufträge für den EG-Binnenmarkt relevant. Die Kommission hat bereits in einer Mitteilung vom 01.08.2006 gegenüber den Mitgliedstaaten hervorgehoben, dass effektiver Rechtsschutz europarechtlich erforderlich ist und dass die Mitgliedstaaten dies zu gewährleisten haben. Werden hier Defizite bei Auftragsvergaben mit Binnenmarktrelevanz festgestellt, hat die Kommission die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren angekündigt. Das wird möglicherweise den Gesetzgeber doch noch dazu bewegen, eigenständige Regelungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte aus Anlass der anstehenden GWB-Novelle zu schaffen, wie es beispielsweise im österreichischen Bundesvergabegesetz der Fall ist.

Die weitere Rechtsentwicklung in diesem wirtschaftlich höchst bedeutsamen Bereich bleibt abzuwarten.

Dr. Martin Dippel
Paderborn

Neues Versicherungsvermittlergesetz in Kraft getreten

Am 22.05.2007 ist das neue Versicherungsvermittlergesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2006 über Versicherungsvermittlung umgesetzt. Ziel dieser EU-Richtlinie ist die Harmonisierung des Versicherungsvermittlermarkts und des entsprechenden Verbraucherschutzes. Von der Umsetzung betroffen sind im deutschen Recht die Gewerbeordnung (GewO), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die wichtigsten Neuerungen sind kurz zusammengefasst folgende: Die Änderungen in der Gewerbeordnung führen eine Berufserlaubnis und eine Registrierungspflicht für alle Versicherungsvermittler ein. Die für die Erlaubniserteilung zu erfüllenden Voraussetzungen sind persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und Nachweis der

Sachkunde. Zuständige Aufsichts- und Zulassungsbehörden für Versicherungsvermittler sind die Industrie- und Handelskammern. Im VVG finden sich Regelungen zu vertragspezifischen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Weiterhin wird eine Haftung des Versicherungsvermittlers für Falschberatung normiert. Ferner finden sich z. B. neue Regelungen zur Kundengeldsicherung und zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Zukünftig sind alle Versicherungsunternehmen verpflichtet, nur noch mit eingetragenen Vermittlern zusammenzuarbeiten.

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Gütersloh

Sommersonne: Zu warm im Mietobjekt – Mangel oder allgemeines Lebensrisiko?

Die Rechtsprechung hat bisher stets entschieden, dass ein Mangel der Mietsache vorliege, wenn die für Arbeitsstätten geltenden Temperaturgrenzen nicht eingehalten werden. Danach soll die Lufttemperatur in Arbeitsräumen 26 Grad Celsius nicht überschreiten, muss gesundheitlich zuträglich sein und darf (DIN 1946-2) bis zu einer Außentemperatur von 32 Grad Celsius 26 Grad Celsius nicht übersteigen, bei höherer Außentemperatur muss die Innentemperatur mindestens 6 Grad Celsius unter der jeweiligen Außentemperatur liegen. Die Gerichte haben dem Mieter dann nicht nur einen Minderungsanspruch zugesprochen, sondern auch einen Anspruch auf Erfüllung. Der Vermieter musste also durch Sonnensegel, Außenrollos, Scheibenverdunkelung oder gar Klimageräte – insgesamt also mit erheblichem Aufwand – dafür sorgen, dass die Temperaturen gesenkt wurden.

Das Problem wird sich aufgrund der Klimaveränderungen nicht nur im Bereich der Gewerberaummiete, sondern auch im Bereich der Wohnraummiete immer häufiger stellen.

Das OLG Frankfurt hat jetzt völlig anders entschieden und dabei ausdrücklich die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Ein Mieter hatte Büroräume in den oberen Etagen eines Gebäudes mit großen Fenstern und einem verglasten Dachsattel gemietet. Gemäß Mietvertrag hatte der Mieter zu prüfen, ob die Ausstattung des Mietobjekts für seine vorgesehene Nutzung ausreichend sei. Der Mieter hatte auf eigene Kosten für die Erfüllung behördlicher und technischer Vorschriften zu sorgen. Der Vermieter hatte sich verpflichtet, mit Ausnahme der Nordseite Sonnenschutz mit Außenstores anzubringen. Dem Mieter wurde schon im Mietvertrag erlaubt, Klimaanlage zu installieren, was er aber nur in Vorstands- und Besprechungsräumen realisierte.

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass das Mietobjekt mangelfrei sei. Die sommerliche Hitze durch Sonneneinstrahlung sei ein allgemeines Lebensrisiko. Die Faktoren für die hohen sommerlichen Innentemperaturen seien von Anfang an bekannt gewesen, nämlich das Glasdach, die großen Fensterflächen und die Lage der Räume unter dem Dach. Das Gebäude werde lediglich durch die Sonne als natürliche Wärmequelle aufgeheizt, so wie es umgekehrt im

Winter ohne Heizung auskühlen würde. Das Gebäude weise daher keinen Mangel auf. Es fehle auch nicht an der Erfüllung einer vertraglichen Zusage. Die Büroräume seien mit Heizung, aber ohne Klimaanlage vermietet worden, wobei sich daraus, dass dem Mieter der Einbau von Klimageräten erlaubt worden sei, ergebe, dass das Problem als solches bekannt gewesen sei.

Die Arbeitsstätten-Vorschriften richteten sich nur an Arbeitgeber, nicht Vermieter. Die DIN 1946-2 solle nur Temperaturschocks beim Betreten oder Verlassen klimatisierter Räume vermeiden.

Schließlich sei es für einen Vermieter unmöglich, eine bestimmte Temperatur zu gewährleisten, weil das Beschattungs-, Lüftungs- und Heizverhalten des Mieters und der von diesem eingebrachten Wärmequellen für den Vermieter nicht zu steuern seien.

Technisch lassen sich Temperaturerhöhungen durch Sonnenwärme wirksam nur mit einer Klimatisierung in den Griff bekommen. Abgesehen von den ästhetischen Gesichtspunkten kann durch Jalousien, Sonnensegel, getönte oder verspiegelte Scheiben und selbst durch ein Offenhalten der Fenster des Nachts (verbunden mit dem Risiko, dass die Einbruchdiebstahl-Versicherung nicht zahlt) die Innentemperatur äußerstenfalls auf die Außentemperatur begrenzt werden. Klimaanlage sind aber nicht nur teuer in der Anschaffung, sondern vor allem auch im Betrieb und in der aus hygienischen Gründen oft durchzuführenden Wartung. Wegen dieser (Folge-)Kosten würde sich ein Vermieter daher sogar oft auf Unzumutbarkeit berufen können, wenn der Mieter von ihm den Einbau von Klimageräten verlangt.

Vertragsrechtlich sollte aus Vermietersicht dem Mieter im Mietvertrag ausdrücklich der Einbau von Klimageräten erlaubt werden. Denn darin ist jedenfalls der Hinweis auf die eventuelle Notwendigkeit enthalten mit der Folge, dass die sommerliche Aufheizung keinen Mangel darstellen kann. Der Mieter sollte versuchen, den Vermieter zu verpflichten, die in den Arbeitsstätten-Vorschriften und in DIN 1946-2 vorgesehenen Temperaturgrenzen zu gewährleisten. Gelingt dies, ergibt sich daraus eine direkte vertragliche Verpflichtung des Vermieters (OLG Frankfurt vom 19.01.2007 – 2 U 106/06).

Dr. Jörg König
Bielefeld

Maklerprovision durch bloße Inanspruchnahme von Maklerdiensten

Der BGH hat vor kurzem noch einmal und zwar grundlegend zu der Frage Stellung genommen, ob allein schon die Inanspruchnahme von Maklerdiensten nach Erhalt eines Maklerexposés mit einer Provisionsklausel den Kaufinteressenten bei Abschluss des Vertrags zur Zahlung der Maklerprovision verpflichtet. Er hat die Frage bejaht.

Der Makler hatte ein Exposé übersandt, in dem er u. a. den Hinweis gegeben hatte, dass sich der Käufer nach Vertragsunterzeichnung und zur Zahlung einer Maklercourtage von 6 % inkl. Umsatzsteuer verpflichte. Die Courtage sei verdient und fällig bei Vertragsabschluss. Ein Maklervertrag komme zu Stande, wenn der Käufer von diesem Angebot Gebrauch mache, z. B. wenn er sich mit dem Makler oder dem Eigentümer direkt in Verbindung setze.

Während in den Vorinstanzen darum gestritten wurde, ob die zitierten Klauseln dazu, wann ein Maklervertrag zu Stande komme, wirksam sein, hat sich der BGH mit dieser Frage überhaupt nicht befasst.

Ein Kaufinteressent dürfe, soweit ihm nichts Gegenteiliges bekannt sei, davon ausgehen, dass der Makler das Objekt vom Verkäufer an die Hand bekommen habe, dass der Makler deshalb für den Verkäufer tätig sei und dass er, der Käufer, deshalb auch keine Provision zahlen müsse. Selbst die Besichtigung des Objekts zusammen mit dem Makler reiche bei dieser Sachlage für einen schlüssigen Vertragsschluss nicht aus. Anders sei es aber, wenn der Makler den Kaufinteressenten unmissverständlich darauf hingewiesen habe, dass dieser dem Makler im Erfolgsfall eine Provision schulde. Wenn ein Kaufinteressent in Kenntnis dieses eindeutigen Provisionsverlangens die Maklerdienste in Anspruch nehme, gebe er damit grundsätzlich in schlüssiger Weise zu erkennen, dass er den in dem Provisionsverlangen liegenden Antrag auf Abschluss eines Maklervertrages annehmen wolle.

Diese Rechtsprechung hat der BGH noch einmal bestätigt. Ein ausdrückliches Provisionsverlangen im Exposé reiche im Allgemeinen als ein solcher „deutlicher Hinweis“ aus. Darauf, ob die zitierten Klauseln, ein Maklervertrag komme zu Stande, wenn..., AGB-rechtlich wirksam seien, komme es nicht an. Denn für die Frage des Zustandekommens des Vertrages seien die betreffenden Klauseln irrelevant. Ausreichend und maßgeblich seien allein schon der Hinweis im Exposé und die daraufhin erfolgte Inanspruchnahme der Maklerdienste.

Dr. Jörg König
Bielefeld

Rechtsmissbrauch bei Abmahnungen im Internethandel

Für Geschäfte mit Verbrauchern, die über das Internet getätigt werden, gelten umfangreiche Informationspflichten, vor allem auch im Bezug auf die Angaben im Impressum und die Widerrufsbelehrung. Einige Unternehmen haben sich darauf spezialisiert, gezielt im Internet nach Rechtsverstößen zu suchen und diese abzumahnern. Bisweilen gerät die eigentliche geschäftliche Tätigkeit des abmahnenden Unternehmens dabei in den Hintergrund und die Abmahntätigkeit wird als selbständige Einnahmequelle entdeckt. Bisher war in der Rechtsprechung bereits anerkannt, dass bei umfangreicher Abmahntätigkeit (Massenabmahnungen) ein Kostenerstattungsanspruch des abmahnenden Unternehmens ausscheiden kann, weil dessen Verhalten als

rechtsmissbräuchlich gewertet wird. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Unternehmen dazu übergegangen, im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen diese bei unterschiedlichen Gerichten anhängig zu machen und teilweise auch verschiedene Anwaltskanzleien zu beauftragen um auf diese Weise den Umfang ihrer Aktivitäten zu verschleiern.

Für abgemahnte Unternehmen besteht die Schwierigkeit vor allem darin, dem abmahnenden Unternehmen sein rechtsmissbräuchliches Verhalten nachzuweisen. Das Landgericht Paderborn hat sich in einem Urteil vom 7. April 2007 (Az. 7 O 20/07) näher mit den Anforderungen befasst und zu Gunsten des abgemahnten Unternehmens entschieden. Das Landgericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob die gewählte Widerrufsbelehrung – die wörtlich dem Muster der BGB-InfoV entsprach – korrekt sei und unabhängig hiervon den Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt. Zur Begründung führt das Gericht aus, es dürfte dem abmahnenden Unternehmen klar sein, dass der Wettbewerber keinen Artikel mehr verkaufen würde, wenn die Widerrufsbelehrung den Vorgaben der Rechtsprechung angepasst würde, also die Widerrufsfrist von 2 Wochen auf einen Monat verlängert würde. Ein nennenswertes oder wettbewerbspolitisches Interesse an der Rechtsverfolgung sei daher nicht erkennbar. Gleichzeitig ergab sich aus Presseberichten, die in dem Rechtsstreit vorgelegt wurden, dass das abmahnende Unternehmen besonders abmahnfreudig sei. Dies hat dem Landgericht Paderborn ausgereicht, um zu Gunsten des abgemahnten Unternehmens zu entscheiden, auch wenn dieses nicht darlegen konnte, in welchem Umfang die Gegenseite insgesamt abmahnend tätig ist. Weitere Gerichte wie das Landgericht Hildesheim haben in den vergangenen Wochen ähnlich entschieden, allerdings besteht wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung weiterhin ein erhebliches Risiko, dass auch Serienabmahnungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Es sollte daher regelmäßig überprüft werden, ob der eigene Internetauftritt, vor allem wenn ein Webshop unterhalten wird, noch den rechtlichen Anforderungen entspricht. Auch ohne gesetzliche Änderungen können sich durch einen Wechsel der Rechtsprechung neue Anforderungen ergeben.

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Bielefeld

Eltern haften für ihre Kinder – und Unternehmen für ihre Mitarbeiter?

Die Nutzung von Online-Tauschbörsen wie eMule oder Kazaa ist immer noch weit verbreitet, auch wenn Musikkonzerne und Softwareunternehmen äußerst öffentlichkeitswirksam gegen Tauschbörsennutzer vorgehen. Die Nutzung von Tauschbörsen ist, auch wenn bisweilen in der Berichterstattung ein anderer Eindruck entsteht, nicht per se illegal. Problematisch ist ohnehin nur der Austausch urheberrechtlich geschützten Materials wie Computerspiele oder aktueller Lieder als MP3-Dateien. Zum Verhängnis wird vielen Nutzern von Tauschbörsen die Tatsache, dass bei Nutzung von Software wie eMule zum Herunterladen von Software oder Musik zumeist gleichzeitig selbst auf den eigenen Rechner vorhandene Dateien zum Download durch andere

Tauschbörsennutzer angeboten werden. Die Rechteinhaber versuchen daher, ihr eigenes Material herunterzuladen und die Spur zum Anbieter zurückzufolgen. Um den jeweiligen Tauschbörsennutzer zu ermitteln, stellen die Rechteinhaber zunächst Strafanzeige gegen unbekannt und lassen von der Staatsanwaltschaft den Inhaber des Internetanschlusses über die IP-Adresse ermitteln, über den die Nutzung der Tauschbörse erfolgte.

Es ist aber nicht gesagt, dass der Anschlussinhaber zugleich selbst Nutzer der Tauschbörse ist. Die Auskünfte über die IP-Adresse können immer nur rechnerbezogen, nicht personenbezogen sein. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen Dritter haftet. Die Rechteinhaber haben im familiären Umfeld gerne mit dem Stichwort „Eltern haften für ihre Kinder“ argumentiert. Diesem vermeintlichen Grundsatz hat das LG Mannheim mit einem Urteil vom 20.01.2007 (Az. 2 O 71/06) eine Absage erteilt. Wer selbst nicht aktiv an der Urheberrechtsverletzung beteiligt ist, kommt als Täter nicht in Betracht. Nach den Grundsätzen der Störerhaftung kann dann der Anschlussinhaber nur in Anspruch genommen werden, weil er zur Rechtsverletzung beigetragen hat, wenn er eine Prüfungspflicht verletzt hat. Hier argumentiert das LG Mannheim, dass zumindest bei volljährigen Kindern nicht erwartet werden kann, dass deren Eltern sie über die Nutzung des Internets belehren oder deren Nutzerverhalten ohne Anlass überwachen.

Die Rechtsprechung dürfte auch auf den Unternehmensbereich übertragbar sein. Dort besteht die Problematik, dass bei Nutzung eines Computers durch mehrere Mitarbeiter nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann, welcher Mitarbeiter für eine Rechtsverletzung verantwortlich ist. Solange für das Unternehmen kein Anlass für eine verstärkte Überwachung bestand, wird der Rechteinhaber nicht gegen dieses direkt wegen der Verletzung von Urheberrechten durch einzelne Mitarbeiter vorgehen können. Voraussetzung ist allerdings, dass das betroffene Unternehmen in einem adäquaten Rahmen Vorkehrungen getroffen hat, um derartige Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Bielefeld

Grundsteuererlass: Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes an

In unserem letzten Mandantenrundbrief hatten wir berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) dem „engen“ Verständnis von § 33 Grundsteuergesetz (GrStG) durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entgegengetreten ist. Hintergrund ist, dass § 33 GrStG einem Steuerpflichtigen zwar einen Anspruch auf teilweisen Erlass seiner Grundsteuerschuld gewährt. Gemeinden und Verwaltungsgerichte, die der Rechtsprechung des BVerwG folgen, lehnen einen solchen Erlass in der Praxis allerdings bislang sehr häufig ab. Denn nach Ansicht des BVerwG kommt

ein Grundsteuererlass nicht in Betracht, falls Wohnungen oder Geschäftsräume in einer Region aufgrund eines strukturellen Überangebotes langfristig nicht vermietbar sind.

Der BFH hat indes mit Beschluss vom 13.09.2006 angekündigt, einen Grundsteuererlass auch solchen Steuerpflichtigen gewähren zu wollen, deren Immobilien infolge eines regionalen Überangebotes langfristig unvermietbar sind. Es bestand also eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem BFH und dem BVerwG. Um eine bundeseinheitliche Rechtsprechung der beiden Gerichte zu gewährleisten, hätte es einer Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes bedurft.

Mit Beschluss vom 24.04.2007 hat das BVerwG nunmehr mitgeteilt, an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festzuhalten. Stattdessen hat es sich der Auffassung des BFH angeschlossen und will zukünftig auch solchen Steuerpflichtigen einen Grundsteuererlass gewähren, deren Objekte infolge eines strukturellen Überangebotes langfristig nicht vermietbar sind. Eigentümer, die von dauerhaften Leerständen betroffen sind, können sich daher in Zukunft berechnete Hoffnung auf einen Erlass ihrer Grundsteuer machen.

BGH schließt die Geltendmachung der Nichtigkeit von Treuhandverträgen bei Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz als rechtsmissbräuchlich aus

Mit Urteil vom 01.02.2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Rückforderungsansprüchen von Anlegern aus zahlreichen Bauträger- und Anlagemodellen einen Riegel vorgeschoben. Typischerweise erfolgt die Beteiligung der Anleger an diesen Modellen durch die Einschaltung eines Treuhänders. Der Treuhänder wird bevollmächtigt und übernimmt gegen Bezahlung als Vertreter alle Rechtshandlungen für den Anleger, die im Rahmen seines Gesellschaftsbeitritts sowie der Finanzierung und Betreuung seiner Fondsbeteiligung erforderlich sind.

Bedenken gegen solche weitreichenden Vollmachten zugunsten eines Treuhänders bestanden bis zum Jahr 2000 nicht. Das galt auch dann, wenn der Treuhänder wie in der Praxis üblich nicht über eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBeratG) verfügte. Erst im Jahr 2000 erklärte der BGH zur Überraschung aller Beteiligten, dass ohne eine Erlaubnis nach dem RBeratG sowohl die weitreichenden Vollmachten als auch die Treuhandverträge nichtig sind. Folge dieser überraschenden Neuausrichtung der BGH-Rechtsprechung im Jahr 2000 war eine Flutwelle von Verfahren. Zahlreiche reuige Anleger versuchten entweder die von dem Treuhänder in ihrem Namen geschlossenen Verträge rückabzuwickeln oder sich die an den Treuhänder gezahlte Vergütung zurückerstatten zu lassen.

In dem Sachverhalt, der dem Urteil des BGH vom 01.02.2007 zugrunde lag, verlangte der Erbe eines Anlegers die Erstattung der Treuhändervergütung. Dem Treuhänder des 1994 geschlossenen Vertrages fehlte eine Erlaubnis nach dem RBeratG. Gleichwohl lehnte das Gericht eine Erstattung der Treuhändervergütung ab. Zur Begründung führte der BGH aus, dass der Treuhänder bei Abschluss des Vertrages im Jahr 1994 nicht mit der Rechtsprechungsänderung im Jahr 2000 habe rechnen müssen. Trotz Verstoßes gegen das RBeratG habe er daher auf die Wirksamkeit des Treuhandvertrages vertrauen dürfen. Gegenüber diesem schutzwürdigen Vertrauen des Treuhänders stelle sich das Rückforderungsverlangen des Anlegers nach so langer Zeit als rechtsmissbräuchlich dar.

Für die Anleger ist das Urteil des BGH wohl mit der Erkenntnis verbunden, dass sie die Rückforderung der von ihnen gezahlten Treuhändervergütung zukünftig nicht mehr auf einen Verstoß gegen das RBeratG stützen können.

Dr. Jens Hoffmann
Detmold

Neuigkeiten im Rechtsverkehr mit China

Ab dem 21. Juni 2007 erhöht die Volksrepublik China für 142 Produkte den **Exportzoll**, um einen ausgewogeneren Außenhandel zu erreichen. Insbesondere betroffen sind Eisen- und Stahlprodukte, für die zum 15.4.2007 bereits die Erstattungssätze der chinesischen **Umsatzsteuer** gesenkt wurden. Gleichzeitig senkt die Regierung den Importzoll von über 200 Produkten, um deren Einfuhr attraktiver zu machen.

Die Volksrepublik bleibt auch weiterhin im Bereich der **Gesetzgebung** sehr aktiv. Nachdem erst kürzlich das **neue Sachenrechtsgesetz** der Volksrepublik (Inkrafttreten zum 1. Oktober 2007) und das **neue Unternehmenssteuerrecht** (zum 1. Januar 2008) vom Volkskongress beschlossen wurden, füllt der chinesische Gesetzgeber weitere Lücken im Bereich des Franchise- und Lizenzrechts. Die wichtigsten Neuerungen des zum 1. Mai 2007 in Kraft getretene **Franchisegesetzes** sind Lockerungen für ausländische Franchisegeber; so ist keine lokale Präsenz notwendig und Franchiseverträge unterliegen nur noch einer Registrierungs- und keiner Genehmigungspflicht mehr. Die Rechtsänderungen sind ein weiteres Beispiel dafür, wie die chinesische Regierung gezielt protektionistische Elemente in und wieder außer Kraft setzt, um die wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Sinne zu steuern.

Von der rein rechtstheoretischen Seite ist die praktische Seite in China nach wie vor noch deutlicher abzugrenzen als in anderen Ländern, wie die praktischen Probleme bei der Durchsetzung der bestehenden Regelungen zum Schutze des geistigen Eigentums zeigen.

Nils Wigglinghaus
Gütersloh

Wir über uns

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Unter der Federführung von Dr. Franz Tepper ist das Fachbuch „**Das gesellschaftsrechtliche Mandat**“ im März 2007 erschienen. Mit der ersten Auflage dieses Handbuchs werden alle relevanten Fragen des Gesellschaftsrechts praxisnah und effizient beantwortet. Unter den Autoren finden sich zahlreiche Rechtsanwälte unserer Sozietät: **Dr. Christian Behrendt, Dr. Axel Brandi, Dr. Helmut Dröge, Dr. Josef Heimann, Dr. Oliver Knodel, Dr. Bernhard König, Dr. Sören Kramer, Dr. habil. Andreas Schlüter, Dr. Franz Tepper** und **Herr Nils Wigglinghaus**.

Am 23.03.2007 ist unser auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierter Partner **Frank Schembecker** vom WDR (Lokalzeit OWL) zu einem TV-Interview zu urheberrechtlichen Fragen gebeten worden. Anlass waren Probleme eines Chores aus Lippe, der ein Musical von Andrew Lloyd Webber aufführen wollten.

Unter Mitwirkung von **Dr. Martin Dippel, Dr. Christoph Jahn, Dr. Annette Mussinghoff** und **Dr. Jörg Niggemeyer** gab es im Heinz Nixdorf-Forum am 24.05.2007 ein Seminar zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der PPP. Die Inhalte waren u. a. Vergabe und öffentlicher Auftrag, Problemstellung bei Vergabeverfahren, Rechtsschutz bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte, neue Rechtsentwicklung im Vergaberecht, wirtschaftliche Rahmenbedingungen für PPP sowie Strukturmodelle und Vertragsgestaltung.

Am 18.06.2007 haben die Partner des Gütersloher Büros sowie unsere Pariser Kollegen **Frau Mischa Honnen, Herr Olivier Delgrange** und **Herr Christoph Schödel** zum Thema „Neuerungen im Geschäftsverkehr mit Frankreich“ eingeladen. Themen wie Eigentumsvorbehalte bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers, Pfändung ohne Besitzverlust und Haftung für versteckte Mängel waren nur einige der spannenden Aspekte des Vortrages von Maitre Olivier Delgrange.

Dr. Sebastian Meyer hat in der Zeitschrift Recht der Datenverarbeitung einen Beitrag über „Aktuelle Rechtsfragen von IT und Internet“ (RDV 2007, 42) veröffentlicht. Mit den Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internetsuchmaschinen beschäftigen sich weitere Veröffentlichungen von ihm, die in den vergangenen Monaten in der Zeitschrift Kommunikation und Recht erschienen sind; einen allgemeinen Überblick gibt beispielsweise der Aufsatz „Google & Co. – aktuelle Rechtsentwicklung bei Suchmaschinen“ (K & R 2007, 177). Zur Frage der Störerhaftung und Haftungsprivilegierung bei Google hat **Dr. Sebastian Meyer** einen aus-

fürlichen Vortrag in Salzburg im Rahmen des internationalen Rechtsinformatiksymposiums gehalten, wo er zugleich den Themenblock E-Commerce moderierte.

Dr. Sebastian Meyer und Dr. Andrea Pirscher haben der FAZ ein Interview zu den datenschutz- und arbeitsrechtlichen Problemen bei der Einführung von Ethikrichtlinien gegeben. Der Artikel „Leitfaden für sauberes Arbeiten“ wurde in der FAZ vom 17.03.2007 veröffentlicht.

Dr. Nils Gronemeyer hat in der Zeitschrift Baurecht 2007 einen Aufsatz über die zum 01.01.2007 in Kraft getretenen „Änderungen des BauGB und der VwGO durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ veröffentlicht.

Prof. Dr. Burghard Piltz hat in der Zeitschrift Internationales Handelsrecht eine Entscheidung kommentiert (Art. 8, 35 Abs. 2 b CISG, 78 CISG). Schwerpunkte waren u. a., dass in einer ständigen Geschäftsbeziehung AGB durch wiederholte auch für den flüchtigen Leser ohne weiteres erkennbare Hinweise in den Rechnungen zum Vertragsbestandteil werden können. Art. 35 Abs. 1 b CISG greife nur, wenn ein „technologisches Gefälle“ zwischen den Parteien besteht, der Verkäufer also sachkundiger als der Käufer ist.

In der Ausgabe Handelsrecht 2007-3 hat **Prof. Dr. Burghard Piltz** darüber hinaus eine Veröffentlichung zum Thema „Jurisdiction of the place of performance in UN sales contracts“ veröffentlicht.

Prof. Burghard Piltz wird in der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid am **16.08.2007** Referent zum Thema „Gestaltung von Import- und Exportverträgen“ sein.

Dr. Jens Hoffmann hat in dem Fachmagazin Steuern und Bilanzen 2007 einen Artikel veröffentlicht zum Thema „Grundsteuererlass auch bei strukturell bedingter nicht nur vorübergehender Ertragsminderung“ sowie in der Zeitschrift Internationale Wirtschaftsbriefe, Fach 3, Gruppe 1, einen Aufsatz zum Thema „Zulässigkeit deutscher Abwehrgesetze gegenüber den Nutzern des irischen Niedrigkeitssteuersystems“ verfasst.

Dr. Martin Dippel lehrt im Sommersemester 2007 wieder an der juristischen Fakultät der Universität Rostock zum Thema „Das öffentliche Bau- und Bodenrecht“.

Darüber hinaus hat er an dem Beckschen Onlinekommentar Umweltrecht zu Fragen der §§ 15, 16, 37 bis 39 KrW-/Abfg mitgewirkt. Hierbei handelt es sich u. a. um sehr zentrale Bestimmungen, die sich mit der Zuständigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der abfallrechtlichen Drittbeauftragung beschäftigen.